Beihilfeanspruch von Beschäftigten während der Beurlaubung

Gem. § 2 der Beihilfeverordnung für Angestellte und Arbeiter NW (BVOTb) besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch, solange laufende Bezüge gezahlt werden.

Außerdem werden auch ohne Bezüge in einigen Fällen Beihilfen gewährt.

Urlaubsart	Erläuterung	Entgelt	Beihilfean- spruch
Erholungsurlaub	Nach § 26 TV-L haben Beschäftigte in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts	ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 28 TV-L kann Sonder- urlaub unter Fortfall des Ent- gelts gewährt werden.	Nein	Nein
Unbezahlter Sonderurlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes	§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB V	nein	ja, gem. § 4 Satz 2 BVOTb
Arbeitsbefreiung	Nach § 29 TV-L kann Arbeits- befreiung unter Fortzahlung des Entgelts in dem angege- benen Ausmaß für bestimmte Anlässe gewährt werden.	ja	ja
Urlaub zur Wahlvorbereitung	§ 3 Abgeordnetengesetz NW	nein	ja, gem. § 4 Satz 2 BVOTb
Elternzeit	Bundeselterngeldgesetz	nein	ja, gem. § 4 (1) Satz 2 BVOTb
Mutterschaftsurlaub	§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz	nein	ja, gem. § 4 (1) Nr. 2 BVOTb

Allgemeiner Hinweis:

Beschäftige, die nach dem 01.01.1999 angestellt wurden, haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch.

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob der Beschäftigte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist.